

# Satzung

Fischereiverein  
Augsburg e.V.



Ausgabe: Juni 1994

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Fischereiverein Augsburg e.V.** und hat seinen Sitz in Augsburg. Gerichtsstand ist Augsburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter Nr. VR Augsburg I/42, ab 06.06.1973 unter VR 453 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung
  1. des Angelsports zur Stärkung von Körper und Geist als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt;
  2. des Natur- und Umweltschutzes durch den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen an seinen Gewässern und die Entwicklung, Hege und Pflege eines gesunden und artenreichen Fischbestandes.
- II. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch
  1. einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Erweiterung geeigneter Gelegenheit zu Ausübung einer fischereisportlichen Betätigung;
  2. die Pachtung und den Erwerb von Fischgewässern, die Beschaffung von Erlaubnisscheinen für seine Mitglieder, sowie die Wahrung der sich hieraus ergebenden Belange bei Behörden und Verbänden;
  3. ordentliche Besetzung der von ihm bewirtschafteten Gewässer im Sinne eines ökologischen Gleichgewichtes in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinerhaltung dieser Gewässer;

4. waidgerechte Ausbildung und Erziehung der Mitglieder in allen Bereichen der Angelfischerei;

5. Zusammenarbeit mit allen Behörden und Organisationen, die die Interessen der Fischerei vertreten als auch die Bekämpfung des Fischfrevls und aller sonstigen Schäden der Fischerei.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern;
  - b) Jugendlichen vom vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr;
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, rassische, religiöse oder politische Zugehörigkeit werden, wer
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
  - b) wegen Fischwilderei nicht vorbestraft ist;
  - c) die Bedingungen erfüllt, die zum Erwerb des Fischereischeines erforderlich sind;
  - d) aus einem anderen Fischereiverein oder einer Fischereiorganisation nicht ausgeschlossen worden ist.
3. Für Minderjährige ist zur Aufnahme in den Verein das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen unter Benennung eines Bürgen und gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Name, Adresse und Geburtstag des Antragstellers sind im nächsten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn 4 Wochen nach der Veröffentlichung kein begründeter Einspruch bei der Geschäftsstelle vorliegt.
6. Die Ablehnung der Aufnahme bzw. Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Gründe brauchen nicht bekannt gegeben werden.
7. Die Mitgliedschaft in einem anderen Fischereiverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann jedoch seine Zustimmung nicht versagen, wenn dabei berechnete Interessen des Fischereivereins Augsburg e.V. nicht beeinträchtigt werden.

## § 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder oder Personen die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an den Vorstand zur Beratung und Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung oder bei bevorstehenden besonderen Veranstaltungen in Ausnahmefällen an die nächste Versammlung.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung oder sonstige Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Vorsitzende, die in mehrjähriger Tätigkeit den Verein zum Besten geleitet haben, können, wenn sie ihr Amt zur Verfügung gestellt haben, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und haben Stimmrecht.
5. Vorschlag zur Verleihung des Titels wie unter Ziffer 2 und 3.
6. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den

Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.

7. Vom Verein verliehene Ehrennadeln können bei Vorliegen von unehrenhaften Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten, sowie bei Ausschluss nach § 7 aberkannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Rechte:

- a) Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung in Bezug auf fischereiliche Belange durch den Verein. In den Mitgliedsversammlungen steht jedem anwesenden ordentlichen Mitglied das Stimmrecht zu;
- b) jedes Mitglied hat das Recht, an den vom Verein getroffenen Maßnahmen Kritik zu üben und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

### 2. Pflichten:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen des Vereins zu befolgen;
- b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag ohne besondere Aufforderung zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 31. März zu entrichten;
- c) durch aktive und tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen;
- d) die für die Gewässerbewirtschaftung, den Gewässerschutz oder sonst notwendigen Erhebungen zu erstellen, sowie alle Bemühungen, die Gewässer des Vereins zu erhalten und Bedeutung und Ansehen des Vereins und der Fischerei zu heben, zu unterstützen;
- e) der Vereinsführung die zur Durchführung des Vereinszwecks notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und in ihren Händen befindlichen Unterlagen des Vereins unverzüglich auszuhändigen;

- f) Verstöße gegen Satzung und Gewässerordnung umgehend dem Vorstand zu melden;
- g) als Inhaber von Erlaubnisscheinen des Vereins die erlassene Gewässerordnung einzuhalten;
- h) nach Möglichkeit an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

## § 6 Beiträge und Gebühren

1. Es werden folgende Beiträge bzw. Gebühren erhoben:
  - a) Aufnahmegebühr;
  - b) Mitgliedsbeitrag;
  - c) Gebühren für Erlaubnisscheine.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden jährlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit die Beiträge bzw. die Gebühren im Einzelfalle zu ermäßigen oder gar zu erlassen.
4. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind fällig bei der Bestätigung der Aufnahme.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Bei der Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes wird die Höhe der Aufnahmegebühr mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand festgesetzt.

## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt aus dem Verein;
  - c) durch Streichung von der Liste der Mitglieder;
  - d) durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, spätestens also bis 30. September, schriftlich erklärt werden. Rückständige Beiträge und dergleichen sind zu bezahlen. Bei Wohnungswechsel nach auswärts kann der Vorstand von einer Kündigungsfrist absehen. Der Vorstand kann auch außerhalb der festgesetzten Frist jederzeit eine Kündigung annehmen.
3. Ist ein Mitglied mit unbekanntem Aufenthalt verzogen oder gibt es nach Aufforderung des Vereins, den laufenden Beitrag zu bezahlen, innerhalb von 4 Wochen keine Antwort, so kann es der Vorstand bei gleichzeitiger Veröffentlichung im Mitteilungsblatt formlos von der Liste der Mitglieder streichen.
4. Der Ausschluss kann veranlasst werden
  - a) bei vereinschädigendem Verhalten und Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse;
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowie innerhalb als auch außerhalb des Vereins;
  - c) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, insbesondere gegen § 5 Ziffer 2;
  - d) bei unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten;
  - e) bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften;
  - f) wenn bekannt wird, dass die in § 3 der Satzung festgesetzten Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben sind;
  - g) wenn von einem Erlaubnisscheininhaber des Vereins die gesetzlichen oder vom Verein festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße oder die Gewässerordnung nicht beachtet oder Fische verkauft usw. werden;
  - h) bei einem Wettbewerb mit dem Verein hinsichtlich Pachtung oder Kauf von Fischwassern, oder bei Versuchen, dem Verein ein Wasser abzupachten;
  - i) wenn ein Verstoß gegen Zweck und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung vorliegt;
  - k) wenn vorsätzlich oder fahrlässig ohne Wissen des Vorstandes ein Fischeinsatz getätigt wird.

5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist anzuhören. Folgt er einer an ihn ergangenen Vorladung nicht, kann ohne sein Anhören entschieden werden. Bei der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Der Betroffene ist schriftlich (per Einschreiben gegen Rückschein) unter Angabe der Gründe vom Beschluss zu benachrichtigen. Der Beschluss ist außerdem der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

6. Gegen die Ausschlussverfügung kann der Betroffene innerhalb von 4 (vier) Wochen nach der Zustellung Berufung beim Ehrenrat einlegen. Die Berufung mit Begründung muss schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates eingereicht werden. Der Antragsteller hat das Recht seine Sache persönlich vor dem Ehrenrat zu vertreten. Erfolgt die Berufung nicht fristgerecht oder ohne Begründung, hat der Ausschluss Rechtskraft erlangt.

7. Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss, eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Anrechte an den Verein und an den Vereinsmitteln; er bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar.

8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis bzw. Fischerpass und alle sonstigen Papiere, die auf die Mitgliedschaft Rückschlüsse geben könnten, abzugeben. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ehrungen; Ehrenzeichen und Urkunden sind zurückzugeben.

9. Bei Verstößen, die in den Richtlinien zur Gewässerordnung festgelegt sind, können anstelle eines Ausschlussverfahrens Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen werden.

Solche Maßregeln sind:

- a) Verwarnung;
- b) Entziehung des Erlaubnisscheines ohne Rückerstattung der Gebühr und für die Dauer des Entzugs keine andere Erlaubnis;

c) Geldbuße bis zur Höhe des Betrages der der Hälfte der Jahreserlaubnisgebühr für das betreffende Gewässer entspricht;

d) Kombination der vorgenannten Maßregeln.

Die Anwendung von Maßregeln ist den jeweils geltenden Richtlinien zur Gewässerordnung zu entnehmen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Ziffern 5. und 6. sinngemäß.

## § 8 Fischereierlaubnisscheine

1. Für Mitglieder:

a) Der Verein ist bemüht, möglichst für alle Interessenten Fischereierlaubnisscheine zu besorgen. Ein Anspruch auf Erlaubnisscheine besteht nicht!

b) Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine wird jährlich neu vorgenommen und hängt insbesondere davon ab, ob das Mitglied im abgelaufenen Jahr seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 nachgekommen ist und außerdem zu keiner Beanstandung hinsichtlich Ausübung der Fischerei Anlass gegeben hat.

c) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, immer ein und dasselbe Gewässer für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

d) Die Ausgabe aller Jahreserlaubnisscheine obliegt dem Vorstand. Tageskarten werden, soweit vorhanden, an alle Mitglieder ausgegeben. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen an verdienstvolle Mitglieder Tageserlaubnisscheine kostenlos auszugeben.

e) Bei einem Verstoß gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder bei Nichtbeachtung der Schonzeiten und Mindestmaße kann der Erlaubnisschein sofort entzogen werden. Die Gebühren werden nicht zurückerstattet.

2. Für Nichtmitglieder:

a) Die Ausstellung von Jahreserlaubnisscheinen oder Tageskarten ist nur dann erlaubt, wenn Mitglieder dadurch nicht benachteiligt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Vorstand.

b) Die Gebühren für diese Erlaubnisscheine werden vom Vorstand festgesetzt.

## § 9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand
3. Den Ehrenrat

## § 10 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
2. Geschäftsstellenleitern
2. Kassenwarten
2. Gewässerwarten
1. Gewässerwart und Leiter der Gewässeraufsicht
1. Sportwart und Verwalter der Vereinsimmobilien
1. Jugendleiter
1. Pressewart
1. Veranstaltungsleiter
1. Schulungsleiter und Überwachung der Gewässerbiologie

## I. Die Vorsitzenden:

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Bei Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, ist die Mitunterzeichnung des 2. Vorsitzenden erforderlich.

Das Vertretungsrecht im Innenverhältnis regelt die jeweils geltende Geschäftsordnung.

2. Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und haben diese zu vollziehen. Sie sind verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung zu sorgen.

3. Die Vorsitzenden überwachen die Arbeit des Vorstandes; bei der Feststellung von Missständen haben sie sofort einzugreifen.

4. Den Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Sie können zu allen Sitzungen des Vorstandes weitere Mitglieder oder

Fachleute hinzuziehen. Diese haben nur beratende Funktion.

5. Zu Anschaffungen oder zu Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen die Vorsitzenden der Einwilligung des Vorstandes, wenn der Betrag von € 250,- überschritten werden soll. Alle Auszahlungen unterliegen ihrer vorherigen Gegenzeichnung.

## II. Der Vorstand:

1. Der Vorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen.

2. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und hat diese zu vollziehen.

3. Dem Vorstand obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

a) Aufstellung des Haushaltsplanvorschlags, der Beitragsordnung, der Gewässerordnung und des Besatzplanes;

b) Vorbereitung von Entschlüssen und Erklärungen;

c) Erlass der Geschäftsordnung;

d) Ausgabe von Erlaubnisscheinen;

e) Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen, sowie die Leitung der Ausbildungen;

f) Bearbeitung der Vorschläge zu Ernennung von Ehrenmitgliedern;

g) Verwarnung oder Ausschluss von Mitgliedern;

h) Der Vorstand hat das Recht, silberne und goldene Ehrennadeln für besondere Verdienste bzw. langjährige Mitgliedschaft zu verleihen. Vorschläge hierzu können alle Mitglieder stellen.

4. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die jeweils geltende Geschäftsordnung.

5. Alle Vorstandsmitglieder haben die Vorsitzenden bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen zu unterstützen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes sind je nach Bedarf von einem der Vorsitzenden einzu-berufen. Auf der Einladung ist möglichst die Tagesordnung anzugeben. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.

7. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Vorstandes die Einberufung verlangt. Über die Sitzungen ist Schweigepflicht zu wahren.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen sind bei der Auszählung nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein Antrag, der seine Person betrifft, zur Beratung und Beschlussfassung steht.

9. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Aufwendungen können vergütet werden und sind innerhalb von 4 Wochen mit Rechnung und Begründung auf der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand kann hierzu eine besondere Regelung in der Geschäftsordnung festlegen.

## § 11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden wählen. Die fünf Ehrenräte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Während der Abstimmung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Die Abstimmungsberatungen sind geheim. Zur Protokollführung kann eine weitere Person herangezogen werden. Der Ehrenrat ist die letzte Instanz. Seine Beschlüsse sind endgültig. Ehrenrat kann nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und mindestens sechs Jahre Mitglied des Fischereivereins Augsburg ist. Amtierende Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

## § 12 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die jährlich mindestens 4 (vier) unvermutete Kassenrevisionen durchzuführen und darüber dem Vorstand schriftlich zu berichten haben. Sichtvermerk in den Büchern hat zu erfolgen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung oder ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben sie den Mitgliedern einen Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Einen Bericht kann der Vorstand auch während des laufenden Rechnungsjahres verlangen. Die Prüfung hat sich nicht nur auf die richtige Kassenführung zu beziehen, sondern auch auf stichprobenartige Überprüfung einzelner Rechnungen hinsichtlich der Höhe ihres Betrages und deren Notwendigkeit zu erstrecken.

## § 13 Wahl des Vorstandes des Ehrenrates und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 (vier) Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stellt sich jeweils nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen abgestimmt werden.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 (drei) Jahre gewählt.

3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

4. Der Wahlvorgang bei der Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer ist die gleiche, wie bei der Wahl des Vorstandes.

5. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers ist eine sofortige Neuwahl nicht erforderlich. In diesem Falle kann durch den Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Es kann auch ein Vorstandsmitglied mit der zusätzlichen Übernahme des Amtes betraut werden.

## § 14 Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied, Ehrenrat oder Kassenprüfer

Die Bestellung des 1. oder 2. Vorsitzenden kann bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen

die Satzung, insbesondere eines Ausschlussgrundes, durch die Mitgliederversammlung oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden. Der Widerruf kann auf Antrag von der Versammlung geheim durchgeführt werden.

Soll der Widerruf in offener Abstimmung durchgeführt werden, darf der Betroffene nicht im Abstimmungsraum anwesend sein. Liegt ein Widerruf des 1. und 2. Vorsitzenden zugleich vor, so hat der übrige Vorstand die Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Leitung obliegt einem Vorstandsmitglied, sofern die Versammlung nicht einen Versammlungsleiter beruft.

Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder, der Ehrenräte und der Kassenprüfer kann bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere eines Ausschlussgrundes, auf die gleiche Art wie oben widerrufen werden.

In diesen Fällen hat die gleiche Versammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen.

## § 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich am Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis 30.04. des folgenden Jahres, einzuberufen.

Die Mitglieder sind hierzu schriftlich einzuladen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ergehen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Jahresberichtes. Die übrigen Vorstandsmitglieder können zur Entlastung des 1. Vorsitzenden ihre Berichte gesondert vortragen;
- Entgegennahme des Kassenberichtes;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer. Dabei ist den Mitgliedern darüber Aufschluss zu geben, ob die geprüften Ausla-

genbelege der Notwendigkeit, Sparsamkeit im Verein zu üben, gerecht geworden sind. Über besonders hoch erscheinende Ausgaben bzw. dem Zweck des Vereins nicht entsprechende Ausgaben ist eingehend zu berichten;

- Genehmigung der Beitragsordnung für das neue Geschäftsjahr;
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr;
- Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Bestellung des Wahlausschusses und Übernahme der Mitgliederversammlung durch den Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl.

Der Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wird ein Wahlvorschlag eingebracht, muss eine Begründung abgegeben und es kann hierzu Stellung genommen werden.

Anträge sind mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Ausnahmen können durch Beschluss der Versammlung in dringenden Fällen zugelassen werden.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung nicht erledigt werden können, sind möglichst in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln. Die Entscheidung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich zu stellen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders vorgesehen, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind bei der Auszählung nicht zu berücksichtigen.

Geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefordert wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine feste Zusage gegeben ist, die Wahl in ein bestimmtes Amt anzunehmen.

Über Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden ist in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gäste können nur von den Vorsitzenden eingeladen werden.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag durch den Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung von besonders wichtigen Angelegenheiten und bei Satzungsänderungen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Ein Grund hierzu liegt auch vor, wenn sich der Vorstand weigert, über irgendwelche Vorfälle innerhalb des Vereins eine Auskunft zu erteilen oder diese Auskunft ungenügend ausfällt.

Über Einberufung, Anträge und Abstimmung gilt das gleiche wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **§ 17 Monatsversammlung**

Monatsversammlungen werden in der Regel nur im Winterhalbjahr einberufen. Die Einladungen hierzu ergehen im allgemeinen schriftlich; Sie können auch durch Bekanntgabe eines bestimmten Termines im voraus festgelegt oder in der Tagespresse bekannt gegeben werden.

In den Monatsversammlungen werden die wichtigsten Eingänge behandelt, sportliche Angelegenheiten erörtert und Vorbereitungen von Veranstaltungen getroffen.

Zu den Monatsversammlungen können Gäste von allen Mitgliedern eingeladen werden.

## **§ 18 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstands- und Ehrenratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent aller Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen alle Mittel des Vereins an die Stadt Augsburg, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Satzung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 1966 beschlossen worden und trat am 01.01.1967 in Kraft. Sie wurde geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.11.1972, in der Mitgliederversammlung vom 12.03.1977 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.03.1993 und 22.11.1993.

Augsburg, 12.11.1993

Fischereiverein Augsburg e.V.  
Die Mitgliederversammlung